Satzung des Schulvereins der Grundschule Nützen-Lentföhrden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Nützen-Lentföhrden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz ist in Nützen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Nützen-Lentföhrden und die Sicherung ihres Bestehens.
   Weitere Aufgaben sind:
   a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
   b) Unterstützung und Umsetzung inhaltlicher pädagogischer Schwerpunkte
   c) Unterstützung der betreuten Grundschulen an den Standorten Nützen und Lentföhrden
   d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
   e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des ::::Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
   b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
   c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht aus zu üben. Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht; die Stimme muss persönlich abgegeben werden.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird sowie Spenden und Zuwendungen

2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

4. Am Ende des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Protokollführer besteht.
   c) Der/die Schulleiter /-in gehört dem Vorstand Kraft Amtes an, wirkt aber an der Beschlussfassung nur beratend mit.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
   a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
   b) Die Tagesordnung wird von Vorstand festgesetzt.
   c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen
   a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Gewählt wird der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart in jedem ungeraden Jahr, der 2. Vorsitzende sowie der Protokollführer in jedem geraden Jahr.
   d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, wovon der Erste in jedem geraden Jahr und der Zweite in jedem ungeradem Jahr gewählt wird
   e) Satzungsänderungen,
   f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
   g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
   a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen,
   b) die Einberufung von Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Nützen-Lentföhrden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Nützen, den 19.03.2012